

Umweltbericht

Aufgrund der geringen städtebaulichen Veränderungen die mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes einhergehen, auch unter Berücksichtigung einer Bebauung des städtischen Grundstückes an der Straße Klippe und des Wendehammers im Bereich der Krumme Straße, ist mit keinen nennenswerten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsschutz zu rechnen und somit keine Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erwarten. Das Monitoring beschränkt sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von möglicherweise vorgetragenen Anliegen.

Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes fällt die planungsrechtliche Sicherung, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie die festgesetzte Wendehammerfläche weg. Nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind diese Flächen gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich, da zulässige Eingriffe in Gebieten nach § 34 BauGB nicht ausgleichspflichtig sind.

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens, das UVP-pflichtig sein kann, begründet, noch ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Dass ein Vorhaben nach Planaufhebung dann ggf. nach § 34 BauGB zulässig wäre, begründet keine UP-Pflicht bzw. Prüfung der Eingriffsregelung für die Planaufhebung.